

VERWALTUNGSVORLAGE
öffentlich
(3 Tage nach Versand)

06.01.2022
Nr. 0258/V 17

Beratungsfolge	(voraussicht.) Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	31.01.2022
Rat	07.02.2022

Kurzbezeichnung

Erste Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung einschließlich Gebührentarif

Beschlussvorschlag:

Der HFA/ Rat der Stadt Witten beschließt die Erste Änderungssatzung der Sondernutzungssatzung einschl. Gebührentarif.

Finanzielle Auswirkungen:

Es kann ggf. mit Mehreinnahmen bzgl. der neu eingeführten Ziffern des Gebührentarifs gerechnet werden. Die Höhe der Mehreinnahmen ist derzeit nicht kalkulierbar, da die Gesamtzahl der zu erwartenden neuen Fallzahlen noch nicht feststeht.

Auswirkungen hinsichtlich des Klimaschutzes:

() positive Auswirkungen (x) keine Auswirkungen () negative Auswirkungen

Sach- und Rechtslage:

Die letzten Änderungen der Sondernutzungssatzung und des Gebührentarifs erfolgten im Jahr 2017. Seitdem haben sich diverse Sondernutzungen entwickelt, die nunmehr im Gebührentarif aufgenommen werden.

Im Satzungstext werden einige Klarstellungen vorgenommen.

Die jeweiligen Änderungen sowohl im Satzungstext als auch im Gebührentarif werden nachfolgend jeweils erläutert.

Satzungstext:

In § 2 Absatz 2 Buchstabe a) war bisher „bauaufsichtlich genehmigte Bauteile“ formuliert. Es gibt auch Bauteile, die genehmigungsfrei sind, somit wird nunmehr nur noch „Bauteile...“ formuliert.

Die Barrierefreiheit und damit in Zusammenhang stehende 2 m Restbreite wird für alle erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen Sondernutzungsfälle verpflichtend. Es wird somit in § 3 Absatz 2 „Nach Absatz 1 und § 2 Absatz 2“ sowie in § 5 ein Absatz 5 eingefügt.

§ 4 Absatz 1 Buchstabe d) stellt eine Ergänzung von nicht genehmigungsfähigen Sondernutzungen dar, hier ambulante Verkaufsstände, die für einen oder mehrere Tage, insbesondere in der Innenstadt Wittens, Aufstellung nehmen möchten. Wittens Kaufleute mieten Geschäftslokale an und bezahlen Mieten. Daher soll verhindert werden, dass zu viele ambulante Verkaufsstände der Wittener Kaufmannschaft Konkurrenz bereiten könnten.

Alle weiteren roten Markierungen im Satzungstext sind redaktionelle Änderungen.

Gebührentarif:

Gebührentarif- Ziffer 1.7: Es gibt neben Werbestoppeln auch Fahrradstände mit Werbung, daher erfolgt hier der Vollständigkeit halber, die genannte Ergänzung.

Parklets stellen aktuelle Sondernutzungen dar. Sie werden unter Ziffer 2.1.1 des Gebührentarifs mit aufgenommen, zu den Konditionen der Außengastronomien.

In den Gebührentarif- Ziffern 2.6 und 2.6.1, ist die Mindestgebühr mit aufzunehmen, jeweils je Monat. Hier kommt es bei geringer Nutzung von m²- Flächen vor, dass nur die Mindestgebühr greift. Es kommt auch vor, dass derartige Sondernutzungen mehrere Monate bestehen bleiben. Daher wird hier formuliert werden, „jeweilige Gebühr/ mindestens 17,50 EUR“.

Im neuen Gebührentarif, unter „Allgemeines“ wird weiterhin nur Mindestgebühr stehen. Schriebe man hier „je Monat“ wird die Bedeutung einer Mindestgebühr verfehlt. Die Mindestgebühr für Sondernutzungen wird auf 17,50 EUR angehoben.

Die Ziffern 2.5.1/ Ersatz eines Ladenlokals durch einen Container während eines Umbaus, 3.2/ Dreharbeiten; Tonaufnahmen, 4.4 Packstationen. 4.5 Altkleider und Schuhcontainer- gewerblich und 4.6 Altkleider- und Schuhcontainer- gemeinnützig sind mittlerweile gängige Sondernutzungen und werden somit zukünftig ebenfalls im Gebührentarif, unter den genannten Ziffern, erfasst.

Es wurden in 2021 Verträge mit E- Scooter- Anbietern geschlossen. In dem jeweiligen Vertrag wird auf eine gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis hingewiesen.

Daher werden im Gebührentarif, unter „6.Mobilität“, Ziffer 6.2, E- Scooter aufgenommen. Auch sind E- Fahrräder als Ziffer 6.1 und Car- Sharing als Ziffer 6.3 erfasst.

Da der Gebührentarif ohne Befristung angelegt ist, und sich stets neue Sondernutzungen entwickeln mögen, wird ein Auffanggebührentarif unter 7. eingefügt.

Sollte ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nicht rechtzeitig gestellt werden, also unterhalb von drei Wochen, entsprechend § 9 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung, wird entsprechend Ziffer 8. des Gebührentarifs ein Zuschlag für die Bearbeitung genommen werden: 10% unterhalb 3 Wochen, 20% unterhalb 2 Wochen, 30% unterhalb 1 Woche, jeweils vor dem ersten Tag der Nutzung. Im Aufgabenbereich Sondernutzung- Bau erfolgen des Öfteren kurzfristige Antragstellungen. Die Antragstellenden erhalten dadurch eine Möglichkeit ihren Zeitplan einzuhalten und somit im Baugeschäft wirtschaftlich handeln zu können. Andererseits werden dadurch zusätzliche Einnahmen für die Stadt Witten generiert.

In Vertretung

gez.
Schweppe

Anlagen:

- I- Sondernutzungssatzung
- II-Zonenaufteilung
- III-Gebührentarif